

RS UVS Niederösterreich 1993/03/02 Senat-ZT-91-045

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1993

Rechtssatz

Die Anzeigepflicht gemäß §5 Abs1 NÖ Naturschutzgesetz wurde dort verletzt, wo die Meldung hätte erstattet werden müssen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at